

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	09.12.2019

Wie lassen sich Hindernisse beseitigen?

hier: Beantwortung einer Anfrage aus der Sitzung der Bezirksvertretung Ehrenfeld am 17.06.2019, TOP 7.6

Die Fraktion Die Linke bittet in der Sitzung der Bezirksvertretung Ehrenfeld am 07.06.2019 unter TOP 7.6 um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Fragen:

1.“Wie bewertet die Verwaltung den Nutzen der Aufpflasterungen? Werden bei Straßengrundsanierungen bzw. -erneuerungen neue Aufpflasterungen geplant?”

2.Existieren Richtlinien oder gesetzliche Bestimmungen, die derartige Aufpflasterungen empfehlen oder gar vorschreiben?

a)Wenn ja: Wie müssen diese Hindernisse dimensioniert sein und entsprechen die vorhandenen Drennpeln diesen Vorschriften?

b)Wenn nein: Gibt es spezielle Planungen der Verwaltung zur Beseitigung dieser Aufpflasterungen?

3.)Sofern Planungen existieren, Aufpflasterungen zu beseitigen: Werden die Kosten zur Beseitigung dieser Hindernisse, deren Bau im Regelfall nicht von den Anwohner*innen veranlasst war, bei ohnehin durchzuführenden Straßengrundsanierungen bzw. -erneuerungen von der KAG-Berechnung ausgenommen?

4.)Ist die Beseitigung einzelner, besonders störender Aufpflasterungen ohne Kostenbeteiligung der Anwohner möglich?“

Antwort der Verwaltung:

Zu 1.

Die Aufpflasterungen wurden in der Vergangenheit zur Geschwindigkeitsreduktion im Rahmen der Verkehrsberuhigung auch im Kölner Stadtgebiet eingebaut.

Die Einrichtung von sog. Bodenschwellen oder kleinflächigen Aufpflasterungen ist abzulehnen, da diese aufgrund der Probleme für die Rettungsdienste beim Überfahren (bei gleichzeitiger Behandlung von Notfallpatienten) aufgrund der möglichen Lärmbelästigung für die unmittelbaren Anwohnenden durch abruptes Bremsen und Anfahren (keine stetige Fahrweise) zu Beeinträchtigungen führen. Aufpflasterungen werden im Kölner Stadtgebiet grundsätzlich nicht mehr zum Einsatz kommen. Alternative Instrumente zur Verkehrsberuhigung sind beispielsweise alternierendes Parken, Minikreisel, Querungshilfen, Fahrbahneinengungen, usw.

Zu 2.

Ja, in der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sind Aufpflasterungen als bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung aufgeführt. Eine Empfehlung für die Dimensionierung ist in Abschnitt 6.2.1.1 der RASt 06 gegeben (s. Anhang).

Zu 3.

Nein, bei Straßensanierungen ist die Entfernung der Aufpflasterungen in den Abbruchkosten enthalten.

Zu 4.

Ja, eine Beseitigung von störenden Aufpflasterungen ist ohne Kostenbeteiligung möglich.

Anlage 1 - Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen